

# Achtung!

Voraussetzung für die Zuweisung zu den praktischen Studienzeiten ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

**Eine Zuweisung ohne die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung oder ohne das Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung ist nicht möglich.**

Der Zuweisungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der praktischen Studienzeiten beim Justizprüfungsamt zu stellen.

**Eine nachträgliche Anerkennung eines bereits abgeleisteten Praktikums auf die praktischen Studienzeiten ist nicht möglich.**

Auf die Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006 wird hingewiesen.